

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit
KOM-Nr.:	COM(2021) 762 final
BR-Drucksache:	846/21 und zu 846/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und sozialen Rechte von Personen, die über digitale Plattformen arbeiten.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der Vorschlag umfasst eine Liste von Kontrollkriterien zur korrekten Bestimmung des Beschäftigungsstatus von Personen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten. Erfüllt eine Plattform mindestens zwei der Kriterien, wird rechtlich davon ausgegangen, dass sie ein Arbeitgeber ist. Den über sie arbeitenden Personen würden dann die mit dem Status als Arbeitnehmer verbundenen Arbeitnehmerrechte und sozialen Rechte zustehen. Die Plattformen haben das Recht, diese Einstufung anzufechten bzw. zu widerlegen. Die Beweislast, dass kein Arbeitsverhältnis vorliegt, liegt bei der digitalen Arbeitsplattform.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Verfahren bereithalten, mit denen die korrekte Bestimmung des Beschäftigungsstatus von Personen, die Plattformarbeit leisten, überprüft und gewährleistet wird. Sie sollen ferner unterstützende Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung der gesetzlichen Vermutung des Arbeitnehmerstatus sicherzustellen. Zudem sollen die Mitgliedstaaten Kontrollen und Inspektionen vor Ort verstärken.</p>

	<p>Der Richtlinienvorschlag beinhaltet zudem neue Rechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige in Bezug auf algorithmisches Management in der Plattformarbeit. Plattformen müssen die Plattformbeschäftigten darüber informieren, wie die Arbeit und Aufträge zugewiesen, bewertet und abgeschlossen werden.</p> <p>Der Vorschlag soll auch für mehr Transparenz in Bezug auf die Zahl der Personen, die regelmäßig Plattformarbeit leisten, sorgen, indem die Verpflichtungen zur Anmeldung von Arbeitsverhältnissen gegenüber nationalen Behörden klargelegt und die Plattformen aufgefordert werden, den nationalen Behörden wichtige Informationen über ihre Tätigkeit und die über sie tätigen Personen bereitzustellen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Befassung in den BR-Ausschüssen voraussichtlich in der 4. KW 2022 b) nicht bekannt c) nicht bekannt